

Gastronomie: Restaurants, Cafés, Bars und Kneipen

Gaststätten dürfen ...für den Publikumsverkehr öffnen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur am Tisch zulässig. Betreiber:innen sind dazu verpflichtet, ... die Kontaktnachverfolgung sowie die Einhaltung der Abstands- und Kontaktregeln sicherzustellen. Darüber hinaus sind der Ausschank, der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken in der Zeit zwischen 0 und 5 Uhr verboten.

Vorschriften in Außenbereichen

In Außenbereichen von gastronomischen Betrieben dürfen Gruppen von bis zu zehn Personen aus maximal fünf Haushalten gemeinsam an einem Tisch sitzen. Nicht mitgezählt werden Kinder von bis zu 14 Jahren, vollständig geimpfte und genesene Personen. Sofern sich Gäste nicht an ihrem Sitzplatz aufhalten, müssen sie eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Auch für das Personal gilt eine Maskenpflicht. Der Besuch der Außenbereiche von Restaurants, Cafés und Bars sowie die Benutzung derer sanitären Anlagen ist ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses erlaubt.

Regelungen in geschlossenen Räumen

Gaststätten dürfen ihre Innenräume nur für Personen öffnen, die einen aktuellen negativen Corona-Test oder einen Impf- bzw. Genesenennachweis vorlegen können. Darüber hinaus dürfen an einem Tisch nicht mehr als sechs Personen aus maximal drei Haushalten gemeinsam sitzen. Kinder unter 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen werden hierbei nicht mitgezählt. Gäste müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen, wenn sie sich nicht an ihrem Sitzplatz befinden.

Diese Bestimmungen gehen auf Teil I und II der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zurück.